

Untere Wasserbehörden  
gemäß Verteiler

Bearbeitet von  
1. Jens Becker  
2. Ernst Friedrich Präkelt

E-Mail-Adresse:  
1. Jens.Becker, 2. Ernst-Friedrich.Praekelt  
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
1. 22 - 62005/01  
2. 23 - 62011/10

Durchwahl (0511) 120-  
1. 3358  
2. 3364

Hannover  
08.02.2005

## **Wasserrechtlicher Vollzug**

**hier: 1. Zuständigkeiten im Bereich der Abwasserabgabe**

**2. Zuständigkeiten im Bereich der Wasserentnahmegebühr (WEG)**

Mit Auflösung der Bezirksregierungen sind die Aufgaben der Einziehung der von den unteren Wasserbehörden erhobenen Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr auf den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz übergegangen.

Ich bitte, die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmegebühr an den NLWKN abzuführen. Die Abwasserabgabe ist unter Angabe von Kapitel/Titel 1552 / 099 95 und die Wasserentnahmegebühr unter Kapitel / Titel 1556 / 099 10 dem Konto 0106 036 577 bei der Norddeutschen Landesbank BLZ 25050000 zuzuweisen. Auf die fristgerechte Einziehung der Abwasserabgabe gemäß § 10 (4) Nds. AG AbwAG und die Abführung der Wasserentnahmegebühr gem. Erl. 203-62003 vom 26.11.2000 weise ich hin.

Ich möchte schon jetzt darauf hinweisen, dass die Daten aus den bekannt gemachten Vordrucken zur Festsetzung der WEG (Datenbank des NLWKN mit Gebührenschildner, Entnahmemenge, Gebühr, Gebührensatz und Verwendungszweck nach § 47 a Abs. 1 NWG) sowie die bisher an die Bezirksregierung übermittelten Daten zur Erhebung der Abwasserabgabe (Abgabepflichtiger, Abwassermenge und -art, Kleineinleiter, Verwaltungskosten, Verrechnungsanteil) zu einem noch bekannt zu gebenden Zeitpunkt an den NLWKN übermittelt werden sollen. Zuvor sind noch Einzelheiten der Datenübermittlung abzusprechen.

Im Auftrage

(Kottwitz)